

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Sperrzeit für die Herbstkirmes im Gebiet der Stadt Erwitte
vom 07.07.2010**

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerbeverordnungsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV.NRW. 2009, S. 626), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 06.07.2010 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für die Teilnehmer (Schausteller, Wirte, Standbetreiber u.ä.) der jährlich am ersten Wochenende im Oktober stattfindenden „Erwitter Herbstkirmes“ wird wie folgt festgesetzt:

die Sperrzeit beginnt sonntags und montags für alle Teilnehmer um 24.00 Uhr.

Freitags und samstags beginnt die Sperrzeit für das Partyzelt und die Getränkestände um 3.00 Uhr des folgenden Tages.

Für die übrigen Teilnehmer beginnt die Sperrzeit an diesen Tagen um 24 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für die Herbstkirmes im Gebiet der Stadt Erwitte vom 20.05.2003 außer Kraft.